



Sitzung vom
2. März 2021

Mitgeteilt den
4. März 2021

Protokoll Nr.
215/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **S-chanf** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 31)
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Wintersportzone

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde S-chanf einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. September 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. Mai 2019 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. August 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 24. September 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 ersuchte der Gemeindevorstand S-chanf um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde S-chanf bildet eine geringfügige Anpassung der Wintersportzone im Gebiet "Rudé – Vallatscha – Bügls" sowie die Festlegung der Wasserleitung (Condot da provedimaint d'ova) samt den Schächten (Pumpa d'aua) für die Beschneiungsanlage entlang der Loipe von Zuoz nach S-chanf. Die Bewilligung für diese Beschneiungsanlage einschliesslich der erwähnten Infrastrukturen wurde vom ARE mit Verfügung vom 18. September 2018 (BAB-Bewilligung Nr. 2018-0647) unter dem Titel der Standortgebundenheit bereits erteilt. Weiter wird im Baugesetz (vgl. Art. 31) die Bestimmung zur Wintersportzone / Loipe ergänzt und entsprechend den Vorgaben gemäss Musterbaugesetz angepasst.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin vom 26. Januar 2012 (genehmigt mit Regierungsschluss vom 18. Dezember 2012, Prot. Nr. 1200) übereinstimmt.

Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 26. August 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 31) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Wintersportzone

Die Wintersportzone resp. Loipe streift randlich das TWW-Objekt Nr. 14 149 von nationaler Bedeutung sowie das TWW-Objekt Nr. 16 915 von lokaler Bedeutung. Zudem ist das TWW-Objekt Nr. 16 918 von regionaler Bedeutung betroffen. Die Gemeinde hat für die Beurteilung der Ersatzpflicht das Büro Eco Alpin SA, Celerina/Schlarigna, beauftragt. In ihrem Bericht vom 2. August 2019 hat das Büro allfällige Ersatzmassnahmen aufgezeigt. Die Gemeinde wird ersucht, die Ersatzmassnahmen zusammen mit dem Amt für Natur und Umwelt innert Jahresfrist zu bereinigen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Wintersportzone vom 26. August 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 26. August 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 31) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Wintersportzone** vom 26. August 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde wird ersucht, die allfällige Ersatzpflicht für die Beanspruchung der TWW-Objekte mit dem Amt für Natur und Umwelt innert Jahresfrist zu bereinigen.

3. Der Gemeindevorstand S-chanf wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand S-chanf, Chauntaluf 51, 7525 S-chanf
 - Planungsbüro Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Kantonspolizei
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Standeskanzlei
 - Amt für Raumentwicklung
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin